Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Sonnabend, den 16. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 5.) Fruchtmarkt zu Neuß. I. S. III. Nr. 3911.

Die nachstehende Markt- und Lagerhaus-Ordnung für den Fruchtmarkt zu Neuß, wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dieselbe vorläufig auf zwei Jahre gültig ist.

Der Tag der Eröffnung des Lagerhauses wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1829.

Marktordnung für den Fruchtmarkt zu Neuß.

§. 1. In der Stadt Neuß wird am Freitag und Dienstag einer jeden Woche und wenn diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, an dem unmittelbar darauf folgenden Markttage ein öffentlicher Fruchtmarkt gehalten werden.

§. 2. Alle Gattungen Getraide, auch Raps und Rübsaamen dürfen auf den Markt gebracht werden.

§. 3. Die in Schiffen ankommende, zum Verkaufe an diesem Orte bestimmte Frucht, kann auf Vorzeigung von Mustern auch auf dem Markte feil geboten werden.

§. 4. Jedem Produzenten ist der Handel mit eigenen Produkten in Gemäßheit des §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 völlig frei gelassen. Aufgekaufte Früchte können dagegen nach dem §. 2. dieses Regulativs nur dann zum Markte gebracht werden, wenn der Eigenthümer aus dem Fruchtverkaufe ein Gewerbe macht und den erforderlichen Gewerbschein besitzt.

§. 5. An den Markttagen ist während der Dauer des Markts aller Auf- und Verkauf von einem Getraide, welches nach Neuß gebracht wird, um dort zum Verkaufe ausgeboten zu werden ꝛc. außerhalb des Marktplatzes gänzlich untersagt; selbst die mit einem Gewerbschein versehenen Fruchthändler müssen ihr Geschäft auf dem Marktplatze betreiben.

Nach Beendigung des Marktes (conf. §. 12) und an den übrigen Wochentagen findet diese Beschränkung nicht Statt.

§. 6 Es wird ein vereideter Marktmeister zur Handhabung der Markt-Polizei und zur Führung der erforderlichen Aufsicht angestellt. Diesem ist jedoch jede Theilnahme am Getraide-Handel, sowohl im eigenen, als fremden Interesse, strenge untersagt. Außerdem können vereidete Makler angestellt werden, deren sich jeder nach eigenem Ermessen bedienen kann, ohne jedoch in der Wahl eines dritten Kommissionärs beschränkt zu seyn.

Für alle Fruchtgattungen ohne Ausnahme wird der Maklerlohn auf 4 Pfenninge für den Scheffel festgesetzt und erhält der Makler von demjenigen seine Gebühren, der ihn bestellt hat.

Ueberforderungen der Makler und Kommissionärs und Abweichungen von den, durch ihr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amt ihnen auferlegten Pflichten, werden nach den gesetzlichen Vorschriften und nach Umständen durch Suspension oder Zurücknahme der Concession der vereideten Makler bestraft.

§. 7. Die Verkäufe dürfen nur nach den gesetzlich eingeführten Maaßen, namentlich nur nach Preußischen Scheffeln und in Preußisch Courant oder Werth nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821 abgeschlossen werden.

§. 8. Während der Dauer des Marktes müssen die städtischen Fruchtmesser, wenn sie nicht anderswo beschäftigt sind, sämmtlich, jedesmal aber wenigstens Einer derselben, auf dem Markte anwesend seyn.

Diese Meßanstalt übt kein Zwangsrecht aus, es steht vielmehr jedem Käufer und Verkäufer frei, die Frucht selbst zu messen, oder ungemessen zu verhandeln.

Wo über das Maaß Differenzien obwalten, ist der Gebrauch eines vereideten Messers unerläßlich. Auch sollen die Verkäufer auf Vermessung durch vereidete Messer bestehen können.

Diejenigen, welche das Messen der Frucht begehren, Einheimische und Fremde ohne Unterschied, werden in der Reihefolge, wie sie sich bei dem Marktschreiber melden ohne allen weitern Aufenthalt befördert.

Die den Messern zustehende Gebühr wird von jeder Fruchtgattung ohne Unterschied auf 1 ½ Pfenning für jeden einzelnen Scheffel festgesetzt. Auch hier werden Ueberforderungen nach den gesetzlichen Vorschriften und außerdem gegen vereidete Messer mit Suspension und Entlassung bestraft.

Anständiges und höfliches Benehmen ist den Messern zur besondern Pflicht gemacht. Beschwerden gegen dieselben sind bei dem Bürgermeisteramte anzubringen, welches unverweilte Abhülfe leisten wird.

§. 9. Ueber die auf den Markt gebrachten Früchte, welche nicht verkauft werden, können die Eigenthümer nach Belieben verfügen. Die erstern können nach eigener Wahl bei Privaten, oder nach den besonders ertheilten Bestimmungen im städtischen Lagerhause niedergelegt werden. An dem Orte der Niederlage kann jeder Zeit über die Früchte frei disponirt werden, ohne daß die Eigenthümer sich an die Vorschriften der gegenwärtigen Marktordnung zu binden haben. An den Markttagen dürfen jedoch während der Marktzeit die gelagerten Früchte nur auf dem Markte selbst verkauft werden.

Gegen Verpfändung der in dem städtischen Lagerhause niedergelegten Frucht, können die Eigenthümer aus der städtischen Leihanstalt verzinsliche Vorschüsse — nach Maaßgabe der für diese Anstalt ertheilten Vorschriften — erhalten.

§. 10. Jeder, welcher Früchte im Lagerhaus ohne Verpfändung niederlegt, ist verpflichtet, der Verwaltung des Lagerhauses eine Vollmacht auszustellen, wodurch diese ermächtigt wird, die Frucht, wenn sie in einer vorher anzugebende Frist nicht zurückgenommen wird, Namens des Deponenten und für seine Rechnung und zwar im Wege einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, und den Erlös, nach Abzug der Kosten und des Lagergeldes, auf Gefahr des Eigenthümers bei der städtischen Sparkasse zu belegen.

Nach dieser Niederlegung bleibt es lediglich Sache des Eigenthümers die Empfangnahme der Gelder bei der Sparkasse nachzusuchen.

§. 11. Zum Marktplatze ist der auf das Hessenthor zuführende große Platz bestimmt.

§. 12. Die Marktpolizei auf dem Fruchtmarkte wird unter Aufsicht des vereideten Marktmeisters von dem bestellten Polizei-Offizianten wahrgenommen, welche jedem Verkäufer seine Stelle anzuweisen, die Circulation der Fuhren anzuordnen und allen etwa vorkommenden Streitigkeiten und Unordnungen durch zweckdienliche Maaßregeln zu begegnen haben.

Insbesondere wird in dieser Beziehung noch bemerkt, daß sämmtliche Fruchtfuhren, ohne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Straßen anzuhalten, sich reihenweise längs den Häusern auf dem Markte aufstellen müssen.

Außer dem Marktmeister wird zur Marktzeit stets wenigstens ein Polizei-Offiziant gegenwärtig seyn.

Den Anordnungen der Offizianten haben sich alle, welche den Markt besuchen willig zu fügen.

Die Fahrbahn in der Zoll- und Clarißen-Straße muß von allen Aufstellungen, sowohl geladener als ungeladener Fuhren, frei bleiben.

§. 13. Der Anfang und das Ende des Fruchtmarktes wird von der Ortsbehörde bestimmt.

Nach dem Schlusse der Marktzeit hat der Marktmeister dem Bürgermeisteramte den Mittelpreis aller Fruchtgattungen schriftlich anzuzeigen.

§. 14. Contraventionen gegen diese Marktordnung werden nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und, wo diese keine Strafe aussprechen, mit einer Geldbuße von 7½ Sgr. bis 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe von dem Polizeigerichte geahndet.

Neuß, den 10. Dezember 1829.

Der Bürgermeister: Loerick.

Reglement für das städtische Lagerhaus zu Neuß.

§. 1. Für diejenige Kornfrüchte, welche auf dem Fruchtmarkte zu Neuß oder an andern Tagen nicht verkauft werden können, soll zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Eigenthümer der untere Raum in dem auf dem Marktplatze gelegenen städtischen Kaufhause als Lagerhaus eingerichtet und benutzt werden.

§. 2. Niemand ist an den Gebrauch des Lagerhauses gebunden, dieser hängt von der freien Willkühr der Eigenthümer der Frucht ab, welche nach Belieben dieselbe auch anderswo niederlegen oder wieder mit sich fortführen können.

§. 3. Da das für die Benutzung des Lagerhauses zu entrichtende Lagergeld lediglich zur Deckung der nöthigen Kosten bestimmt ist, so wird dasselbe vorläufig auf Zwei Pfennige per Scheffel für die ersten acht Tage und auf einen Pfennig für jede folgenden 8 Tage festgesetzt. Wenn sich ergiebt, daß das Lagergeld zur Deckung der Kosten für die Folge geringer bestimmt werden kann, so soll dieses geschehen und es wird die hierüber sodann für die Zukunft zu treffende nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 4. Für die im Lagerhause niedergelegten Früchte, aber auch nur für diese, können die Eigenthümer aus der städtischen Leih-Anstalt Vorschüsse erhalten. (S. §. 9 der städtischen Marktordnung vom heutigen Tage.)

§. 5. Das Lagerhaus steht unter der obern Verwaltung des Bürgermeisters, unter dessen Aufsicht ein besonderer Aufseher für dasselbe angestellt wird, welcher die Führung der Register zu besorgen hat.

Diesem Aufseher wird jeder Handel mit Früchten, sowohl für eigene Rechnung, als im Auftrage anderer Personen strenge untersagt.

§. 6. Sowohl bei der Niederlage, als auch bei der Zurückgabe der Früchte, wenn dieselben nicht in verschlossenen, und auf Erfordern der Eigenthümer auch in versiegelten Säcken stehen, werden sie durch einen vereideten Messer gemessen. Das Messen geschieht auf Kosten der Eigenthümer. Das Aufschütten einer Quantität Frucht unter zwölf Scheffeln wird jedoch nicht gestattet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 7. In dem Lagerhause werden für die einzelnen Fruchtgattungen besondere Räume bestimmt und in diesen wieder einzeln numerirte Anschläge angelegt um die von den einzelnen Eigenthümern aufgeschütteten Körnerfrüchte von einander abgesondert aufzubewahren. Die Nummer des Abschlags wird auch jedesmal auf den Empfangsschein bemerkt.

§. 8. Das Umsetzen der Früchte wird durch die Lagerhaus-Verwaltung so oft es nöthig erachtet wird, unentgeldlich bewirkt.

§. 9. Wenn Früchte länger als 14 Tage lagern, so muß der Eigenthümer bei der Zurückgabe wegen Krimpfe einen Abzug sich gefallen lassen. Dieser wird für Weizen, Roggen und Saamen auf sechs Prozent, für Gerste und Buchweizen auf acht Prozent, für Hafer auf zehn Prozent und für andere Fruchtgattungen vorkommenden Falles nach dem Gutachten vereideter Makler angenommen.

Die Berechnung der Krimpfe geschieht nach Maaßgabe der Zeit, binnen welcher die Früchte gelagert haben. Es wird dabei der Monat, in welchem die Frucht zurückgenommen wird, als vollendet zur Berechnung gebracht, wenn die Zurücknahme nach dem 15. Statt findet. Bei der Zurücknahme vor dem 15. des Monats wird derselbe als halb berechnet, wenn die Frucht vorher wenigstens schon 14 Tage gelagert war.

§. 10. Ueber die in dem Lagerhause niedergelegten Früchte erhält der Eigenthümer eine Bescheinigung, nach dem anliegenden Schema Lit. A., und es wird darüber von dem Lagerhaus-Aufseher ein Register nach dem beiliegenden Schema Lit. B. geführt.

§. 11. Das erhobene Lagergeld wird alle 14 Tage und zwar Sonnabends, nebst einem Auszuge aus dem vorerwähnten Register, an die Stadt-Kasse abgeliefert, welche darüber besondere Rechnung zu führen hat.

§. 12. Das Lagerhaus, für welches die Stadt Neuß die Bürgschaft übernimmt, gewährt dem Deponenten für die darin niedergelegten Früchte gegen Diebstahl und andere Unfälle völlige Sicherheit, wobei von der Verwaltung nicht vollständig nachgewiesen wird, daß dieselbe völlig unvermeidlich gewesen sind.

Für das etwaige Verderben der in verschlossenen oder versiegelten Säcken aufbewahrten Frucht wird jedoch keine Gewähr geleistet.

Neuß, den 10. Dezember 1829. Der Bürgermeister: Loerick.

A. Der aus hat an Früchten in das hiesige Lagerhaus niedergesetzt.

Benennung der Früchten.	Niedergelegt sind		Tag der		Lager-Geld.		
	Scheffel.	Metzen.	Niederlage.	Zurücknahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Weitzen							
Roggen							
Gersten							
Buchweitzen							
Hafer							
Erbsen							
Saamen							

Neuß, den ten 18 Der Aufseher:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obenberechnete Miethe ist heute mit Thlr. Sgr. Pf. gezahlt worden.
Neuß, den ten 18

Der Aufseher:

B.

Namen der Deponenten.	Wohnort.	Niedergelegt sind		Tag der		Lager-Geld.
		Scheffel.	Metzen.	Niederlage.	Zurücknahme.	Thlr. Sgr. Pf.

(Nr. 6.) Die Aufnahme von Zöglinge in das Seminar zu Meurs betr.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Meurs, wird am 18. Februar d. J. gehalten und mit ihr zugleich die Prüfung derjenigen verbunden werden, welche sich dem Lehrfache zu widmen gesonnen sind, und ihre Qualifikation zur vorläufigen Anstellung als Unterlehrer darthun wollen. Diejenigen, welche sich der Prüfung stellen wollen, haben folgende Atteste, die Behufs dieser Prüfung auf stempelfreien Papier auszustellen sind, beizubringen:

1) ein Gesundheits-Attest von dem Kreis-Physikus ausgefertigt;
2) ein Geburts- oder Taufzeugniß;
3) ein Zeugniß des Pfarrers und der Ortsbehörde über den sittlichen Wandel;
4) einen selbstverfertigten Lebenslauf, worin Name und Vorname, Alter, Geburtsort, Confession, Name, Stand und Wohnort der Eltern und zusammenhängende Notizen über genossene Erziehung und Bildung des Aspiranten aufzunehmen sind, und
5) wenn der Aspirant Unterstützung für den Aufenthalt im Seminar nachsucht, ein motivirtes Zeugniß der Ortsbehörde, daß und in welchem Grade er der Unterstützung bedürftig ist.

Sämmtliche Zeugnisse und Papiere sind bis zum 7. Februar c. an den Herrn Direktor Dr. Diesterweg zu Meurs franco einzusenden und haben sich die Bewerber, falls sie nicht anders beschieden werden, am 17. Februar Nachmittags bei dem gedachten Seminar-Direktor zu Meurs persönlich zu melden.

Düsseldorf, den 8. Januar 1830.

(Nr. 7.) Fromme Stiftungen an der katholischen Pfarrkirche zu Hoisten. I. S. V. Nr. 6742.

Durch letztwillige Verfügungen haben zu Behuf der Stiftung zweier Anniversarien der katholischen Pfarrkirche zu Hoisten,

1) der Pfarrer Kreitz, einen Betrag von 23 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.,
2) der Hubert Coenen, einen Betrag von 40 Thlr.,

zugewendet, und sind diese frommen Stiftungen höheren Orts genehmigt worden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1829.

(Nr. 8.) Eine fromme Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Geldern: I. S. V. Nr. 6743.

Zur Stiftung von jährlich 30 Seelenmessen und eines feierlichen Anniversariums, hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Ungenannter der katholischen Pfarrkirche zu Geldern, den Betrag von 300 Thlr. geschenkt, und ist diese Schenkung höheren Orts genehmigt worden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1829.

(Nr. 9.) Vermächtniß an die Armen. I. S. II. Nr. 9136.

Die zu Elberfeld verstorbene Wittwe Maria Catharina Kersten, geborne Werth, hat durch letztwillige Disposition dem dortigen reformirten Armenhause ein Vermächtniß von 384 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. (500 Rthlr. bergisch) hinterlassen und hat solches die vorgeschriebene Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1829.

(Nr. 10.) Steckbrief gegen den Musketier Wilhelm Beykirch aus Cleve.)

Der unten näher signalisirte Musketier Wilhelm Beykirch aus Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 1. Januar 1830 von der Garnison-Kompagnie 17ten Regiments, aus der Garnison Wesel, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den gedachten Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1830.

Signalement.

Alter 24 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Profession Schneider; Haare schwarz; Stirne hoch; Augenbraunen schwarz; Augen schwarzbraun; Nase klein, hoch; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart schwarz; Kinn gespalten; Gesichtsfarbe ganz gesund; Statur untersetzt; Gesicht oval. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rothem Rande, eine schwarze Dienstbinde, eine Montirung mit gelb kupfernen Knöpfen, eine grau tuchene Dienstbose, ein Paar Dienstschuhe.

(Nr. 11.) Steckbrief gegen den Arnold Bosch aus Meurs.

Der nachstehend signalisirte unter Polizeiaufsicht stehende Arnold Bosch aus Meurs, hat sich durch heimliche Entfernung am 16. des v. M. der Polizeiaufsicht entzogen, und vernehmentlich den Weg nach Rheinberg eingeschlagen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher angewiesen, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und dem Landrathe zu Geldern vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Januar 1830.

Signalement.

Arnold Bosch aus Meurs; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase dick; Mund ordinair; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Zeichen: einen Bruchschaden.

Bekleidung: eine Schirmkappe, ein roth und weiß geblümtes Halstuch, eine runde grüne alte Jacke, ein melirtes Tuch, Pantalon und Halbstiefeln.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei der evangelischen Gemeinde zu Ratingen, sind auf Mai d. J. 200 Rthlr. bergisch gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Rendant Bierhoff daselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es liegen 100 Thlr. zum Herschuß gegen 5 % zu Erkrath bei der kathol. Armenverwaltung bereit. Auskunft giebt Pastor Cürten.

80 bis 100 Thlr. von der katholischen Armen-Verwaltung zu Asperden, liegen jetzt und 200 Rthlr. im Monat April zur Anleihe bereit. Auskunft giebt der Bürgermeister von Asperden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Düsseldorf.)

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das erste Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den ersten Februar festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 5. Januar 1830.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident,
Geheime Justizrath: Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung der Appellations-Gerichtssekretär: P. J. Lesimple.

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 12. d. M. wurde im Ruhrflusse bei Defte, ein männlicher Leichnam in einem Alter von 30 bis 40 Jahren, welcher nicht lange im Wasser gelegen haben mochte, aufgefunden.

Ein Jeder, welcher über den Namen, Wohnort und die sonstigen Verhältnisse des Verstorbenen Auskunft geben kann, wird um Mittheilung derselben ersucht.

Düsseldorf, den 25. Dezember 1829.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

Signalement.

Alter 30 bis 40 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare röthlich; Stirne hoch, Nase etwas gebogen; Augenbraunen röthlich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart blond; Gesicht länglich.

Am Leichnam befanden sich: eine blau tuchene Kappe mit ledernem Schirm, schwarz seidene Halsbinde mit Schnalle, roth wollenes sogenanntes Schälchen, blau tuchener Frackrock mit kupfernen Knöpfen, schwarz tuchene Weste mit Knöpfen von demselben Stoffe, lange blau tuchene Hose, und Halbstiefeln, ein eichener Handstock, am obern Ende mit Leder umwunden, und mit kupfernen Stiften beschlagen, um die rechte Hand des Verstorbenen ein blau und weiß karrirtes siamoisenes Tuch gewickelt.

Sicherheits-Polizei.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der gegen den Taglöhner Friedrich Wilhelm Selbach, unterm 19. Juni v. J. erlassene Steckbrief wird, da Selbach nunmehr verhaftet ist, hierdurch eingezogen.

Düsseldorf, den 2. Januar 1830.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Da der Scheerenmacher-Lehrling Barthel Maubach aus Paffrath, nunmehr verhaftet ist, so wird der gegen ihn unterm 25. November v. J. erlassene Steckbrief hierdurch eingezogen. Düsseldorf, den 2. Januar 1830.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

I. Bei dem Collegio

Der Appellationsgerichts-Assessor von Ellerts ist als Oberlandesgerichts-Assessor in das hiesige Collegium versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Remy und Lenzen sind, ersterer an den Königlichen Appellations-Gerichtshof zu Köln und letzterer an das Königliche Oberlandesgericht zu Münster versetzt; der Oberlandesgerichts-Referendarius Graeff ist Behuf seiner Qualifikation zum Notariat in den Königlichen Rheinprovinzen, auf sein Ansuchen entlassen.

Die Auskultatoren Bilger, Biermann, Dyckerhoff, Meyer, Huysgen und Usener sind als Oberlandesgerichts-Referendarien bestätigt, und ist letzterer auf sein Ansuchen an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg versetzt.

Die Rechts Candidaten Seib, Castringius, Plate, Weber und Korte sind als Auskultatoren angestellt.

II. Bei den Untergerichten.

Ist dem Oberlandesgerichts-Assessor Hennecke die vakante Dirigenten-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen ertheilt.

Der Land- und Stadtrichter Lennich zu Hattingen, ist als Justizkommissarius und Notarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellt, und die hierdurch bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen erledigte Dirigenten-Stelle dem bisherigen Gesammtrichter Willmanns zu Lippstadt; die Stelle des letztern bei dem Königlich-Preußischen und Fürstlich Lippe-Dettmoldschen Gesammtgericht zu Lippstadt dagegen dem bisherigen Kammergerichts-Assessor Westphal conferirt worden.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Heinrich Wilhelm Göcke und Christian Ludwig Carl von Dewall sind, ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg, letzterer bei dem zu Emmerich als Justiz-Kommissarien angestellt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Kommissions-Rath Elscheid zu Bochum ist auf sein Ansuchen entlassen.

Der Registratur-Assistent Wilhelm Brügge ist als Auctions-Kommissarius im Bereich des Land- und Stadtgerichts zu Lüdenscheid, namentlich für die Kirchspiele Hülscheid, Herscheid und Valbert angestellt.

Die Gerichtsboten: Brenner zu Bochum und Schröder zu Dortmund sind mit Pension entlassen. Die Stelle des ersteren ist dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Suhr, und die des letzteren dem Invaliden-Gefreiten Hülfsboten Müller ertheilt.

Der bisherige Lehrer an der evangelischen Schule zu Krewinkel, Christian Kühn, ist in dieser Eigenschaft bei der evangelischen Pfarrschule zu Düssel ernannt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf